

führung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes übertragen wurden.

9. Zur den Arbeitspflichten jedes Werkstätigen gehört es, die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz und den Brandschutz sowie über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten (§ 80 Abs. 1 AGB). Damit wird von dem Werkstätigen nicht nur verlangt, für seine Sicherheit mit Sorge zu tragen, sondern auch die Gefährdung oder Schädigung des Lebens oder der Gesundheit anderer Bürger zu vermeiden. Diese Arbeitspflichten begründen für den Werkstätigen ohne Leitungsfunktion jedoch keine Verantwortung für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Sinne von § 193 StGB. Wird von einem Werkstätigen ohne, Leitungsfunktion durch schuldhaft Verletzung seiner Arbeitspflichten der Tod oder die Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen schuldhaft verursacht, liegt ggf. strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 114 bzw. § 118 StGB vor (vgl. OG-Präsidium, Urteil vom 16. 6. 1976 - I Pr 15 - 1/76 - [NJ 1976 H. 15 S. 467]). Das trifft grundsätzlich auch auf Werkstätige zu, die Arbeiten verrichten, zu deren Ausführung nach den Rechtsvorschriften eine besondere Berechtigung erforderlich ist (§ 214 AGB).

10. Die Pflicht, sich so zu verhalten, daß Brände verhindert werden, obliegt jedem Bürger (§ 12 Abs. 2 Brandschutzgesetz). Im einzelnen ergeben sich solche Pflichten aus der *AO über b r a n d s c h l u t t i g e r e c h t e s V e r h a l t e n i n W o h n s t ä t t e n , O b j e k t e n u n d E i n r i c h t u n g e n v o m 5 . 7 . 1 9 7 6 (G B I . 1 1 N r . 2 7 S . 3 7 0)*, aus speziellen Rechtsvorschriften, betrieblichen Regelungen, Bedienungsanleitungen, Stadtordnungen und Ortssatzungen, aber auch aus allgemein bekannten Verhaltensregeln zur Verhinderung von Bränden. Verletzen Bürger schuldhaft die ihnen zur Verhütung von Bränden obliegenden Pflichten und verursachen sie dadurch schuldhaft einen Brand, können sie nach §§ 185, 188 StGB strafrechtlich verantwortlich gemacht werden.

Hinweis: Die genannte AO ist aufgehoben. Es gilt die AO vom 8. 6. 1982 über allgemeine Verhaltensregeln im Brandschutz, über die Evakuierung von Menschen aus Bauwerken sowie über Brandschutzanforderungen auf Campingplätzen - VerhaltensAO Brandschutz- (GBl. I Nr. 29 S. 532).

11. Bei bezahlter freiwilliger Tätigkeit auf der Grundlage der AO [Nr. 1] über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom

25. 8. 1975 (GBl. I Nr. 35 S. 632) hat der Auftraggeber die Voraussetzungen für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu schaffen.“

Hinweis: Die AO [Nr. 1] über die Zulässigkeit . . . gilt jetzt i. d. F. der AO Nr. 2 vom 27. 10. 1978 (GBl. I Nr. 38 S. 419).

„Wird vom Auftraggeber ein Bauleiter eingesetzt, ist dieser Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Wird über den in Rechtsnormen bestimmten Rahmen hinaus zusätzliche bezahlte Arbeit organisiert - sog. illegale Feierabendbrigaden - ist der die Arbeit organisierende und leitende Bürger Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes.

Bei unbezahlter, gesellschaftlich organisierter freiwilliger Arbeit, z. B. im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative, hat die organisierende Institution dafür Sorge zu tragen, daß die Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes den beteiligten Bürgern zur Kenntnis gebracht und von ihnen beachtet werden. Werden Bau- oder Abbruchmaßnahmen durchgeführt, ist ein ausreichend qualifizierter Baufachmann zu stellen, der auch die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes zu sichern hat.

Für die Einhaltung und Durchsetzung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes bei der Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit (§§ 33 Abs. 4 Ziff. 4, 35 Abs. 5, 45 Abs. 5 Ziff. 6, 70 Abs. 2 StGB; §§ 342 Abs. 5, 350 Abs. 4 StPO; § 6 Abs. 1 Ziff. 5 OWG) sind die mit der Aufsicht und Kontrolle beauftragten Leiter der Betriebe oder staatlichen Einrichtungen verantwortlich.

12. In den Verfahren wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der Verursachung von Bränden setzt die den Erfordernissen des § 222 StPO und der RL des Plenums des OG zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. 3. 1978 (GBl. I Nr. 14S. 169) entsprechende Sachaufklärung voraus, daß sich die Gerichte mit den wesentlichen Seiten des technischen bzw. technologischen Hergangs beim Zustandekommen des jeweiligen schädlichen Ereignisses vertraut machen. Die Gerichte haben in den erforderlichen Fällen sachkundige Bürger und Kollektive zu konsultieren (§ 199 Abs. 2 StPO).

Ergibt sich die Notwendigkeit, ein Sachverständigengutachten beizuziehen, kommen für dessen Erstattung in erster Linie entsprechende staatliche Einrichtungen in Betracht (§ 39 StPO). Mitarbeiter der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzinspektionen sind nur ausnahmsweise als Sachverständige heranzuziehen.